



---

**Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beverungen vom 03.02.2011  
in der Fassung der 2. Änderung vom 27.03.2015**

## Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Bestattungsgebühren	1
§ 2 Gebührenschuldner	1
§ 3 Benutzung der Friedhofskapelle	1
§ 4 Gebühr für die Überlassung von Grabstellen	2
§ 5 Gebühr bei Ausgrabungen und Umbettungen	3
§ 6 Sonstige Gebühren	3
§ 7 Gebühr für die Grabpflege auf dem Waldfriedhof in Beverungen und dem Friedhof in Dalhausen	4
§ 8 Pflegegebühren für anonyme Grabstätten	4
§ 8 a Pflegegebühren für vorzeitig eingeebnete Grabstätten	4
§ 9 Entstehen der Gebührenpflicht/Fälligkeit	5
§ 10 Inkrafttreten	5
§ 11 Bekanntmachungsanordnung	5

# **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beverungen vom 03.02.2011**

---

Aufgrund von § 4 des Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der zurzeit geltenden Fassung der Friedhofssatzung der Stadt Beverungen hat der Rat der Stadt Beverungen in seiner Sitzung am **26.03.2015** folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung - 2. Änderung - beschlossen:

## **§ 1 Bestattungsgebühren**

(1) Mit der Entrichtung der Bestattungsgebühr sind folgende Leistungen abgegolten:

- Ausheben und Wiederverfüllen des Grabes,
- Auflegen und Abnehmen sowie die Entsorgung der Kränze,
- Ausschmückung des offenen Grabes mit einer Grünmatte,
- Abfahren der nach der Wiederverfüllung des Grabes verbleibenden Erde,

(2) Die Bestattungsgebühr beträgt

- |  |          |
|--|----------|
| a) für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres | 557,80 € |
| b) für Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres    | 730,30 € |
| c) für die Beisetzung einer Urne                     | 301,90 € |

(3) Bei Zweitbestattungen in Wahlgräbern erhöhen sich die Gebühren um jeweils

- |   |         |
|---|---------|
| a) für Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres | 53,60 € |
| b) für die Beisetzung einer Urne                  | 20,30 € |

## **§ 2 Gebührenschildner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller bzw. sein Auftraggeber verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Benutzung der Friedhofskapelle**

(1) Mit der Entrichtung der Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle sind folgende Leistungen abgegolten:

- Kosten einer einfachen Ausschmückung der Trauerhalle mit Grün und Kerzen,
- Reinigung und Beaufsichtigung der Leichenkammer und Trauerhalle,
- Auf- und Abschließen der Friedhofshalle.

## **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beverungen vom 03.02.2011**

---

(2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle (auch bei Gastleichen, die nicht auf einem der Friedhöfe der Stadt Beverungen beigesetzt werden) werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| - bis zu einem Tag der Inanspruchnahme  | 178,30 € |
| - bis zu zwei Tagen der Inanspruchnahme | 356,60 € |
| - bis zu drei Tagen der Inanspruchnahme | 534,90 € |

Jeder angefangene Kalendertag der Inanspruchnahme der Leichenhalle wird als ein Tag gerechnet.

### **§ 4**

#### **Gebühr für die Überlassung von Grabstellen**

(1) Die Gebühr für die Überlassung der Grabstellen deckt die Kosten ab für

- die Unterhaltung und Pflege der Friedhöfe,
- Überprüfung der Verkehrssicherheit der Grabmale und baulichen Anlagen,
- Einebnung der Gräber,
- Abräumung der Grabaufbauten nach Ablauf der Ruhefristen,
- teilweise Bepflanzung und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsrichtlinien \*) über die gesamte Zeit der Nutzungsdauer.

Die Gebühr beträgt bei

	Grabstätten ohne Gestaltungsrichtlinie	Grabstätten mit Gestaltungsrichtlinie *)
a) Kindergrab (Ruhezeit 25 Jahre)	968,90 €	1.177,80 €
b) Reihengrab (Ruhezeit 30 Jahre)	1.387,40 €	1.854,10 €
c) Wahlgrabstelle, 1-stellig (Ruhezeit 40 Jahre)	1.849,80 €	2.472,20 €
d) Wahlgrabstelle, 2-stellig (Ruhezeit 40 Jahre)	2.495,20 €	3.578,50 €
e) Urnenreihengrab (Ruhezeit 25 Jahre)	983,30 €	
f) Urnenwahlgrabstelle (Ruhezeit 35 Jahre)	1.376,60 €	
g) Verlängerung des Nutzungsrechts		
- je Wahlgrabstelle	46,20 €	52,30 €
- an Urnenwahlgräbern	39,30 €	

pro Jahr, wobei angefangene Jahre als ein volles Jahr gerechnet werden.

## **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beverungen vom 03.02.2011**

---

Eine Verlängerung ist nur für sämtliche Grabstellen möglich.

- (2) Auf dem Waldfriedhof in der Kernstadt Beverungen und dem neuen Friedhof in der Ortschaft Dalhausen werden die Gräber durch Trittplatten begrenzt, die von der Stadt Beverungen verlegt werden.

Die Gebühren nach Abs. 1 erhöhen sich für diese zusätzliche Leistung bei Grabstätten ohne Gestaltungsrichtlinien um

a) Kindergräber	154,80 €
b) Reihengräber	328,40 €
c) Wahlgräber, 1-stellig	438,00 €
d) Wahlgräber, 2-stellig	714,50 €
e) Urnenreihengräber	158,40 €
f) Urnenwahlgräber	221,80 €

Diese Zusatzgebühren werden auch auf den übrigen Friedhöfen erhoben, wenn dort aufgrund der Ausweisung Grabfelder Trittplatten durch die Stadt verlegt werden.

- (3) Auf dem Waldfriedhof werden diese Zusatzgebühren nur auf neu ausgewiesenen Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erhoben. Die Zusatzgebühr für Grabstellen auf Grabfeldern ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits mit Trittplatten begrenzt wurden bzw. zu begrenzen sind, richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 5**

#### **Gebühr bei Ausgrabungen und Umbettungen**

Die Gebühr beträgt für

a) Ausgrabung eines Sarges	1.569,30 €
b) Ausgrabung einer Urne	557,80 €

Bei Wiederbeisetzung werden die unter § 1 und § 4 festgesetzten Bestattungsgebühren und Grabstellengebühren berechnet.

### **§ 6**

#### **Sonstige Gebühren**

Gebühr für die

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Benutzung des städtischen Leihсарges   | 42,00 € |
| 2. Abholung von geborgenen Wasserleichen oder Unfalltoten einschließlich Unterbringung in der Leichenhalle - je nach Verhältnissen (Entfernung, Zustand der Leiche, Tageszeit). |         |

Die Abrechnung erfolgt jeweils nach den tatsächlich entstandenen Kosten durch, z. B. Transport, Reinigung etc.

- |  |         |
|--|---------|
| 3. Genehmigung oder Ablehnung von liegenden Grabmalen, Liegesteinen, Grabplatten, Grabeinfassungen und baulichen Anlagen, die keiner regelmäßigen Überprüfung bedürfen | 30,00 € |
|--|---------|

## **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beverungen vom 03.02.2011**

---

- Genehmigung oder Ablehnung von stehenden Grabsteinen 67,80 €
4. Die Gebühren für die
- Neuausstellung einer Berechtigungsurkunde für Wahlgräber bei Verlust der Erstausrüstung
- werden gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Beverungen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
5. Die Gebühren für
- die Namenstafeln für ein Urnengrab im Rasenfeld, mit einer einheitlichen Größe von 0,40 m x 0,25 m bei einer Mindeststärke von 5 cm, inkl. Antragsbearbeitung und Verlegen: 367,70 €
  - die Namenstafeln für ein Reihengrab im Rasenfeld, mit einer einheitlichen Größe von 0,60 m x 0,37 m bei einer Mindeststärke von 5 cm, inkl. Antragsbearbeitung und Verlegen: 537,20 €
  - Gravur der Inschrift / je Zeichen / Buchstabe / Zahl: 12,00 €

### **§ 7**

#### **Gebühr für die Grabpflege auf dem Waldfriedhof in Beverungen und dem Friedhof in Dalhausen**

Die Gebühr für die Grabpflege beträgt jährlich pro Grabstelle

1. auf dem Waldfriedhof 39,00 €
2. auf dem Friedhof in Dalhausen 13,00 €

Diese Grabpflegegebühr ist nur für Grabstellen zu entrichten, die vor dem 01.01.1997 erworben wurden.

### **§ 8**

#### **Pflegegebühren für anonyme Grabstätten**

Für die Pflege von Rasengrabstätten und anonymen Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. anonyme Grabstellen für Erdbestattungen (Ruhezeit 30 Jahre)  
Reihengrabstellen im Rasenfeld (Ruhezeit 30 Jahre) 164,00 €
2. anonyme Urnengrabstellen (Ruhezeit 25 Jahre)  
Urnengrabstellen im Rasenfeld (Ruhezeit 25 Jahre) 36,50 €

### **§ 8 a**

#### **Pflegegebühren für vorzeitig eingeebnete Grabstätten**

## **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beverungen vom 03.02.2011**

---

Für die Pflege von vorzeitig eingeebneten Grabstätten werden jährlich folgende Gebühren erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Grabstellen für Erdbestattungen (je Stelle) | 39,00 € |
| 2. Urnengrabstelle                             | 20,00 € |

### **§ 9**

#### **Entstehen der Gebührenpflicht/Fälligkeit**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Leistung der Friedhofsverwaltung.

Den Gebührenpflichtigen wird ein Gebührenbescheid erteilt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Zur Vermeidung von Härten können die Gebühren entsprechend der Abgabenordnung gestundet oder erlassen werden.

Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden gebührenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung werden die Gebühren im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beverungen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **§ 11**

#### **Bekanntmachungsanordnung**

- (1) Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beverungen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 GO in Verbindung mit den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV.NRW. S. 516) öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beverungen, 27.03.2015

**STADT BEVERUNGEN**  
**Der Bürgermeister**  
**gez. Hubertus Grimm**